



Statuten des

Golfclub Flühli-Sörenberg

GCFS

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Sitz

Name: Unter dem Namen „Golfclub Flühli-Sörenberg“ (nachstehend GCFS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz: Der GCFS hat Sitz in Flühli

Art. 2 Allgemein

Die Mitglieder des GCFS pflegen und fördern den Golfsport. Sie sind zugleich Mitglieder der Golfplatz-Genossenschaft Flühli-Sörenberg (nachfolgend Genossenschaft genannt).

2.1 Mitglieder

Im GCFS schließen sich Golfspieler zusammen, die spielberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Genossenschaft entscheidet über spielberechtigte Spieler. Juristische Personen haben mit der Bezeichnung von natürlichen Personen als Spieler auch ihr delegiertes Clubmitglied zu bezeichnen.

2.2 Golfsportbetrieb

Der GCFS organisiert den Golfsport auf dem Golfplatz Flühli-Sörenberg für seine Mitglieder, für seine Gäste und für die touristischen Interessen.

2.3 Verträge, Beteiligungen

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Verträge abschließen und Beteiligungen eingehen.

2.4 Mitgliedschaft ASG

Der GCFS und seine Mitglieder sind Mitglieder der Association Suisse de Golf (ASG)

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder des GCFS können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die spielberechtigten Genossenschafter sind Mitglieder des GCFS.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.1 Vorbehalt

Die Aufnahme in den GCFS erfolgt unter Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen.

4.2 Minderjährige

Bei minderjährigen Gesuchstellern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

4.3 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen legt der Vorstand des GCFS fest.

4.4 Spielrecht

Das Spielrecht der Genossenschafter wird in einem Spielberechtigungsvertrag geregelt, der mit der Verwaltung der Genossenschaft und dem Clubvorstand abgeschlossen wird.

4.5 Statuten, Reglemente

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten

4.6 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen.

Art. 5 Kategorien

Die Mitgliederkategorien sind im separaten Reglement „Beitrags- und Mitgliederreglement“ aufgeführt und geregelt.

5.1 Reglement

Details zu den Mitgliederkategorien und weitere werbeorientierte Mitgliedschaftsformen sind im „Beitrags- und Mitgliederreglement“ umschrieben. Zuständig für das Reglement ist der Vorstand. Er orientiert die ordentliche Generalversammlung über die beschlossenen Werbeaktionen und deren Erfolg.

5.2 Anlagenutzung

Die Anlagen der Genossenschaft stehen im Rahmen des Spielberechtigungsvertrages den Mitgliedern zur Verfügung.

Art. 6 Stimmrecht GCFS

An der Generalversammlung des GCFS haben die Aktivmitglieder, die Junioren und die Ehrenmitglieder das Stimmrecht. Weitere Stimmrechte sind im Beitrags- und Mitgliederreglement umschrieben.

6.1 Stimmrecht Genossenschaft

Das Stimmrecht in der Genossenschaft richtet sich nach deren Statuten.

Art. 7 Aus- und Übertritte

Austrittsgesuche und Übertrittsgesuche zu anderen Mitgliederkategorien sind bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach diesem Datum eintreffende Aus- und Übertrittsgesuche können nur aus wichtigen Gründen für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

7.1 Ausnahmen

Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand.

7.2 Temporäre Beurlaubung

Aktivmitglieder können in Fällen von Krankheiten, Unfall oder Auslandsaufenthalt, in Härtefälle auf Gesuch hin, von ihrer Aktivmitgliedschaft und zugehörigen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten temporär beurlaubt werden. Der Clubbeitrag ist weiterhin zu bezahlen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem GCFS oder der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommen oder sich anderweitig gegen die Interessen des GCFS oder der Genossenschaft verhalten, insbesondere gegen die Spielregeln oder die Regeln des Anstandes verstossen, können auf Antrag des GCFS und durch Beschluss der Organe der Genossenschaft vorübergehend suspendiert oder ausgeschlossen werden.

8.1 Wirkungen

Ein Ausschluss führt zum Verlust der Mitgliedschaft im GCFS.

3. ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe des GCFS sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1 GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10 Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Der Versammlungstermin ist in das Vor-Jahresprogramm des GCFS aufzunehmen.

10.1 Außerordentliche GV

Außerordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können beim Vorstand, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, ebenfalls eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.2 Einladung

Die Mitglieder sind schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

10.3 Anträge für Traktandierung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu Verlangen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zu stellen.

Art. 11 Teilnahmeberechtigung

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Junioren und die Ehrenmitglieder des GCFS.

11.1 Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

11.2 Verfahren

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

11.3 Protokollführung

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Entlastungserteilung für Vorstand und Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

3.2 VORSTAND

Art.13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei der Genossenschaft ein Sitz zusteht.

13.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

14.1 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die rechtsgültigen Zeichnungsberechtigungen mit Vorstandsbeschluss

Art. 15 Organisation

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

15.1 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

15.2 Protokollführung

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Vertretung nach Aussen

Der Vorstand vertritt den GCFS nach Aussen. Diese Aufgabe steht vornehmlich dem Präsidenten und dessen Stellvertreter zu.

16.1 Generelle Aufgaben

Der Vorstand ist für den gesamten Aufgabenbereich zuständig, der mit der Organisation und Leitung des Spielbetriebes und des Vereinslebens auf der Golfanlage zusammenhängt.

16.2 Kompetenzen

In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vereinbart sich über die Nutzung des Golfplatzes Flühli-Sörenberg mit der Genossenschaft, er erlässt Vorschriften über den Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage, über die Zulassung von Gästen, über die Spielberechtigungen usw.

16.3 Delegation

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an mandatierte Personen, einzelne Clubmitglieder, an Kommissionen und Arbeitsgruppen übertragen.

3.3 REVISIONSSTELLE

Art. 17 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle auf die Dauer eines Jahres.

17.1 Zusammensetzung

Die Aufgabe kann einem Treuhand-Unternehmen oder an Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

17.2 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet ihren Bericht der Generalversammlung.

4. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 18 Festlegung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

18.1 Aufteilung

Die Mitgliederbeiträge sind für die einzelnen Mitgliederkategorien festzulegen und in ordentliche Club-, Betriebskosten- und ASG-Beiträge aufzuschlüsseln. Die Beiträge sind im separaten Reglement „Beitrags- und Mitgliederreglement“ festgehalten.

18.2 Kostendeckung

Die Mitgliederbeiträge sind so anzusetzen, dass damit die Kosten des ordentlichen Clubbetriebes, inkl. Durchführung von Veranstaltungen, gedeckt werden können

18.3 Kostendeckung Betriebskostenbeitrag

Die Betriebskostenbeiträge sind so anzusetzen, dass damit die Kosten für die Nutzung des Golfplatzes, den Betrieb und den Unterhalt der Bauten und Anlagen gedeckt werden können.

18.4 Bestätigung

Jedem Mitglied wird, erst nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages, die Mitgliederkarte der ASG ausgehändigt. Diese ist nicht übertragbar. Erst nach Erhalt der ASG Karte darf unsere Anlage benutzt werden.

18.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; hiefür ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

20.1 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist für eine Nachfolgeorganisation oder für die Förderung der Junioren zurückzustellen.

Statutenrevisionen:

03. März 2001

15. April 2005

04. April 2008

26. März 2010

Die revidierten Statuten treten nach Beschluss der Generalversammlung vom 26. März 2010 in Kraft.

Golfclub Flühli-Sörenberg
Flühli, 26. März 2010

Präsident Lukas Buser

Aktuar Mario Bucher

